

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 04.03.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11. Dezember 2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	119.917.350	1.056.650		120.974.000
Aufwendungen	134.035.220	5.964.520		139.999.740
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	109.735.810	1.020.650		110.756.460
Auszahlungen	121.975.785	1.863.465		123.839.250
<u>aus der Investitionstä- tigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.308.240	4.242.470		13.550.710
Auszahlungen	12.456.750	10.209.510		22.666.260
<u>aus der Finanzie- rungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	29.515.510	4.580.440		34.095.950
Auszahlungen	30.017.200	1.320		30.018.520

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.535.110 EUR um 4.580.440 EUR erhöht und damit auf 9.115.550 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.465.000 EUR um 1.655.000 EUR erhöht und damit auf 5.120.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.117.870 EUR um 4.907.870 EUR erhöht und damit auf 19.025.740 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 16.03.2015 angezeigt worden. Mit gleichem Bericht wurde das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung sowie die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Verfügung vom 20.04.2015 erteilt.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 20.04.2015 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen, insbesondere der Haushaltsplan sowie das Haushaltssicherungskonzept, wird in der Zeit vom 29.04.2015

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.sankt-augustin.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 22.04.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister